

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:
14.09.2025

Beratungsfolge:
Umweltausschuss

Sitzungsdatum:
24.09.2025

Entscheidung

Antrag der Familienfraktion zur Nachrüstung der Kläranlage mit einer zusätzlichen 4. Reinigungsstufe

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag 1 (Antrag der Familienfraktion):

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Kosten für eine 4. Reinigungsstufe zu eruiieren unter Berücksichtigung der verschiedenen Fördermöglichkeiten.
2. Die Verwaltung wird angewiesen, Rücklagen im Haushalt 2026 zu bilden für die 4. Reinigungsstufe.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Kläranlage des Abwasserwerkes mit einer 4. Reinigungsstufe im Jahr 2027 aufzurüsten.

Beschlussvorschlag 2 (alternativer Beschlussvorschlag der Verwaltung):

Der Antrag der Familienfraktion wird zuständigkeitshalber an den Betriebsausschuss des Abwasserwerkes verwiesen.

Sachverhalt:

Grundsätzlich werden alle Investitionen im Bereich Abwasser nicht über den städtischen Haushalt, sondern über Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren finanziert. Investitionsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Errichtung einer 4. Reinigungsstufe, müssen in den Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes aufgenommen werden, der jeweils am Ende eines Jahres vom Rat beschlossen wird.

Zum Sachverhalt des Baus einer 4. Reinigungsstufe wird auf die Sitzungsvorlage 057/2022 verwiesen. Bezgl. der Ertüchtigung der Kläranlage und der Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis finden am 22. September die ersten Abstimmungen mit der Bezirksregierung statt.

Derzeit wird der Bau einer vierten Reinigungsstufe mit 50% der Investitionskosten bezuschusst. Am 01.01.2025 ist die neue „EU-Richtlinie Kommunales Abwasser (KARL)“ in Kraft getreten. Diese EU-Richtlinie sieht die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung bei der Eliminierung von Mikroschadstoffen vor. Die Pharma- und Kosmetikindustrie soll danach mindestens 80 % der Kosten der 4. Reinigungsstufe (Investitions- und Betriebskosten)

übernehmen. Die Übernahme der restlichen 20 % sind im Rahmen der Umsetzung der neuen Richtlinie durch die Mitgliedsstaaten zu klären.

Die Mitgliedsstaaten haben nach Inkrafttreten der neuen EU-Richtlinie zwei Jahre Zeit, den Inhalt in das jeweils nationale Recht aufzunehmen.

Wegen der erheblichen Investitions- und Betriebskosten und der damit verbundenen Erhöhung der Abwassergebühren, soll die zu erwartende Gesetzesänderung im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit in die Überlegungen zum Bau einer 4. Reinigungsstufe eingehen.

Anlagen:

1. Antrag der Familienfraktion